



JADEWESERPORT
WILHELMSHAVEN

Nutzungsbedingungen

für die

Serviceeinrichtungen

der

Container Terminal Wilhelmshaven
JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG

Pazifik 1

26388 Wilhelmshaven

- „JWPM“ -

- Besonderer Teil -
(JWP-NBS-BT)

gültig ab: 01.01. ~~2027~~

hat gelöscht: 2024

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	III	Feldfunktion geändert
1. Allgemeine Informationen	1	Feldfunktion geändert
1.1 Einleitung	1	Feldfunktion geändert
1.2 Veröffentlichungen und Impressum	1	Feldfunktion geändert
1.3 Ansprechpartner	2	Feldfunktion geändert
2. Beschreibung der Eisenbahninfrastruktur JadeWeserPort	2	Feldfunktion geändert
2.1 Zuführungsstrecke	3	Feldfunktion geändert
2.2 Vorstellgruppe	3	Feldfunktion geändert
2.3 GVZ-Anschlussgleise	3	Feldfunktion geändert
2.4 KV-Anlage (Suprastruktur EUROGATE) – nur nachrichtlich-	3	Feldfunktion geändert
2.5 Seehafen-Terminal Nordfrost nur nachrichtlich-	4	Feldfunktion geändert
3. Zugangsbedingungen	4	Feldfunktion geändert
3.1 Grundsätze für den Zugang zu der Serviceeinrichtung der JWPM	4	Feldfunktion geändert
3.1.1 Infrastrukturnutzungsvertrag	4	Feldfunktion geändert
3.1.2 Vorplanung von Verkehrsleistungen durch den Zugangsberechtigten	5	Feldfunktion geändert
3.1.3 Störungen und Verzögerungen im Betriebsablauf	5	Feldfunktion geändert
3.1.4 Datenaustausch und –weitergabe	5	Feldfunktion geändert
3.1.5 Verantwortung für die die Serviceeinrichtung nutzenden Fahrzeuge	6	Feldfunktion geändert
3.1.6 Übertragung von Rechten und Pflichten des Zugangsberechtigten	6	Feldfunktion geändert
3.1.7 Betriebszeiten der Serviceeinrichtung	6	Feldfunktion geändert
3.2 Betrieblich-technische Regelungen für den Zugang zur Serviceeinrichtung	6	Feldfunktion geändert
3.2.1 Vorschriften	6	Feldfunktion geändert
3.2.2 Erforderliche Orts- und Bahnhofskennnisse	7	Feldfunktion geändert
3.2.3 Erforderliche Kommunikationseinrichtungen	7	Feldfunktion geändert
3.2.4 Freimachen der benutzten Infrastruktur	8	Feldfunktion geändert
3.2.5 Betanken von Triebfahrzeugen	8	Feldfunktion geändert
3.2.6 Notfallmanagement	8	Feldfunktion geändert
3.2.7 Standortveränderung von Triebfahrzeugen und Wagen	8	Feldfunktion geändert
3.2.8 Beförderung gefährlicher Güter	9	Feldfunktion geändert
3.2.9 Beförderung von außergewöhnlichen Sendungen	9	Feldfunktion geändert
4. Zahlungsverpflichtung / Entgeltgrundsätze	9	Feldfunktion geändert
4.1 Allgemeines	9	Feldfunktion geändert
4.2 Ausnahmen von der Entgeltpflicht	9	Feldfunktion geändert

hat gelöscht: 2024

4.3	Rechnungslegung	9	Feldfunktion geändert
4.4	Zahlungsbedingungen	9	hat gelöscht: 10
4.5	Verzugszinsen	10	Feldfunktion geändert
5.	Kapazitätszuweisung	10	Feldfunktion geändert
5.1	Vereinbarung von Nutzungszeiten	10	Feldfunktion geändert
5.2	Beantragung von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtung der JWPM und gleichzeitiger Nutzung bei Anschließen (EUROGATE und NORDFROST)	10	Feldfunktion geändert
5.2.1	Beantragung von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtung der JWPM zur Abstellung von Triebfahrzeugen, Zügen, Wagengruppen und Einzelwagen	10	Feldfunktion geändert
5.3	Zuweisung von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtung der JWPM und gleichzeitiger Nutzung bei Anschließen (EUROGATE und NORDFROST)	11	hat gelöscht: 11
5.3.1	Zuweisung von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtung der JWPM zur Abstellung von Triebfahrzeugen, Zügen, Wagengruppen und Einzelwagen	12	Feldfunktion geändert
5.4	Annahme von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtung der JWPM und gleichzeitiger Nutzung bei Anschließen (EUROGATE und NORDFROST)	12	Feldfunktion geändert
5.4.1	Annahme von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtung der JWPM zur Abstellung von Triebfahrzeugen, Zügen, Wagengruppen und Einzelwagen	12	Feldfunktion geändert
5.5	Koordinierungsverfahren	12	Feldfunktion geändert
5.6	Vorrangregelungen, Ablehnung von Nutzungsanträgen	13	Feldfunktion geändert
5.7	Rückgabe von zugewiesenen Nutzungszeiten durch den Zugangsberechtigten; Nichtnutzung von Nutzungszeiten	13	Feldfunktion geändert
5.7.1	Kündigung von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtung der JWPM zur Abstellung von Triebfahrzeugen, Zügen, Wagengruppen und Einzelwagen	14	Feldfunktion geändert
5.8	Anmeldung in der Serviceeinrichtung	14	Feldfunktion geändert
5.9	Zuglaufmeldung	14	Feldfunktion geändert

hat gelöscht: 2024

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
BMB-NE	Richtlinie über die Anforderungen an die Befähigung von Mitarbeitern im Betriebsdienst bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen
BT	Besonderer Teil
BÜ	Bahnübergang
BÜV-NE	Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen
BUVO-NE	Betriebsunfallvorschrift bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen
bzw.	beziehungsweise
CODIS	EDV-Plattform der dbh IT AG
DB	Deutsche Bahn
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG-KV	EUROGATE KV-Anlage Wilhelmshaven GmbH
EBZugV	Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESTW	Elektronisches Stellwerk
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVE	Gefahrgutverordnung Eisenbahn
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn
GVZ	Güterverkehrszentrum
JWP	JadeWeserPort
JWPM	Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG
JWP-NBS-AT	Nutzungsbedingungen JadeWeserPort für Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil -
JWP-NBS-BT	Nutzungsbedingungen JadeWeserPort für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil -
KV-Anlage	Umschlaganlage für kombinierten Verkehr
LeiDis-NK	Leitsystem Netzdisposition Kunde
OLA	Oberleitungsanlage
Ril 408	Fahrdienstvorschrift der DB InfraGO
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

hat gelöscht: Netz AG

hat formatiert: Schriftart: 10 Pt., Rahmen: : (Kein Rahmen)

hat gelöscht: 2024

1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Die Eisenbahninfrastruktur der Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG (JWPM) verbindet zum einen die Umschlagsanlagen des JadeWeserPort mit dem Schienennetz der DB ~~InfraGO~~ und enthält zum anderen eine 16-gleisige Vorstellgruppe, an die wiederum die Eisenbahninfrastruktur der EU-ROGATE KV-Anlage Wilhelmshaven GmbH und Seehafen-Terminal NORDFROST GmbH anschließt.

hat gelöscht: Netz AG

JWPM betreibt diese Eisenbahninfrastruktur als Serviceeinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 9 AEG und gewährt Zugangsberechtigten diskriminierungsfreien Zugang. Die Einzelheiten des Zugangs erfolgen nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtungen der JWPM, Allgemeiner Teil (JWP-NBS-AT), der Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtungen der JWPM, Besonderer Teil (JWP-NBS-BT), sowie des Vertrages über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der JWPM (Infrastrukturnutzungsvertrag).

Mit den hier vorliegenden JWP-NBS-BT werden die Regelungen des Allgemeinen Teils um unternehmensspezifische Regelungen ergänzt.

1.2 Veröffentlichungen und Impressum

Die Veröffentlichungen der JWP-NBS-AT/BT sowie weiterer Informationen erfolgen im Internet unter <http://www.jadeweserport.de/>.

Feldfunktion geändert

Insbesondere folgende Informationen werden in ihren jeweils aktuellen Fassungen veröffentlicht:

- JWP-NBS-AT/BT
- Ansprechpartner der Hafenbahn JWPM
- Entgeltgrundsätze und Entgeltliste für Serviceeinrichtungen der JWPM
- Betriebsstellenbuch der Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG gemäß Ziffer 3.1 JWP-NBS-AT
- Informationen zu den vereinbarten Nutzungen (z. B. Zustand der Eisenbahn-Infrastruktur, Unregelmäßigkeiten gemäß Ziffer 5.2 bzw. 5.3 JWP-NBS-AT)
- Informationen zur Durchführung geplanter Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gemäß Ziffer 5.7 JWP-NBS-AT
- Übersichtslageplan Serviceeinrichtungen JWPM (als Bestandteil JWP-NBS-BT).

hat gelöscht: 2024

Herausgeber der JWP-NBS-AT/BT ist:

Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG

Pazifik 1

26388 Wilhelmshaven

1.3 Ansprechpartner

Die Ansprechpartner der Hafenbahn JadeWeserPort werden auf der unter 1.2 JWP-NBS-BT genannten Internetseite veröffentlicht. Der Zugangsberechtigte benennt der JWPM mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrags einen für betriebliche Belange entscheidungsbefugten Ansprechpartner des Unternehmens, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse. Etwaige Änderungen sind der JWPM unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

2. Beschreibung der Eisenbahninfrastruktur JadeWeserPort

Die Gleisanlagen im JadeWeserPort gliedern sich in folgende Bereiche:

Gleisanlagen des JadeWeserPort (Infrastruktur)

- 4 km Zuführungsstrecke (DB-Strecke 1554) zwischen dem Industriestammgleis Nord (DB-Strecke 1552) und dem neuen Voslapper See-deich (Ziffer 2.1),
- 16-gleisige Vorstellgruppe (Ziffer 2.2),
- GVZ-Anschlussgleise (Ziffer 2.3).

Oberleitungsanlage des JadeWeserPort (OLA)

- 4 km Zuführungsstrecke (DB-Strecke 1554) zwischen dem Industriestammgleis Nord (DB-Strecke 1552) und dem neuen Voslapper See-deich (Ziffer 2.1),
- 16-gleisige Vorstellgruppe (Ziffer 2.2).

Gleisanlagen der Anschließer

- 6-gleisige KV-Umschlaganlage (Suprastruktur EG-KV; Ziffer 2.4).
- Seehafen-Terminal Nordfrost (in Planung, Ziffer 2.5)

Ein Übersichtslageplan zu der Serviceeinrichtung der JWPM wird auf der unter Ziffer 1.2 genannten Internetseite veröffentlicht.

Für die Steuerung und Überwachung der bahntechnischen Anlagen des JadeWeser-Port sowie für die Durchführung der Zug- und Rangierfahrten ist ein elektronisches Stellwerk (ESTW) im Stellwerks- und Betriebsgebäude am südöstlichen Ende der Vorstellgruppe vorhanden.

Die Anbindung der Zuführungsstrecke an das öffentliche Eisenbahnnetz erfolgt über die folgenden Strecken der DB InfraGO:

- Industriestammgleis Nord (DB-Strecke 1552),
- Strecke Sande – Esens (DB-Strecke 1540),

hat gelöscht: Netz AG

hat gelöscht: 2024

- Strecke Wilhelmshaven – Oldenburg (DB-Strecke 1522).

2.1 Zuführungsstrecke

Die 4 km lange, elektrifizierte Zuführungsstrecke (DB-Strecke 1554) verbindet die DB-Strecke 1552 (Industriestammgleis Nord) mit der 16-gleisigen Vorstellgruppe. Die Zuführungsstrecke ist eingleisig.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 60 km/h.

Sie schließt in km 0,200 an den Bestand an. In km 0,358 ist ein Deichschart als Kreuzungsbauwerk mit der 2. Deichlinie errichtet worden und in km 3,903 befindet sich eine Eisenbahnbrücke über eine Deichverteidigungsstraße (Am Tiefen Fahrwasser). Technisch gesicherte Bahnübergänge (BÜ) befinden sich in km 0,900 und 1,947. In ca. km 4,000 wird die Einfahrweiche der Vorstellgruppe erreicht.

2.2 Vorstellgruppe

Die Vorstellgruppe liegt im nördlichen Bereich des JadeWeserPort und besteht aus 16 überspannten Gleisen mit einer Länge von 655 - 822 m je Gleis.

Das Gleis 161 dient als Schadwagengleis, in das Schadfahrzeuge ausgesetzt und in dem kleinere Reparaturen vorgenommen werden können.

Die Gleise 31, 41, 51, 71, 72 und 73 sollen vorrangig als Abstell- und Warteplätze für Strecken- und Rangierlokomotiven genutzt werden. Die Gleise 41, 51, 71 und 72 sind mit entsprechenden Auffangwannen ausgestattet.

Das Gleis 2 (Gleisabschnitte 32, 42, 52, 62) soll als Verkehrsgleis genutzt werden.

- Das Gleis 31 ist mit Elektranten ausgerüstet und von der Bahnseitenstraße mit Werkstattwagen zu erreichen.
- Alle Weichen werden bei Bedarf von einer Weichenheizungsanlage beheizt.
- Eine Bremsprobenanlage ist für die Gleise 5 bis 16 vorhanden.
- Die Bahnübergänge in km 4,008, km 5,167, km 5,265, km 5,172 und km 5,254 sind technisch gesichert.
- Die Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen der vorgenannten peripheren Anlagen befinden sich im Bedienraum des Stellwerks.

2.3 GVZ-Anschlussgleise

Abgehend von Weiche 1226 der Vorstellgruppe führt das Gleis 60 zu den nicht überspannten Anschlüssen innerhalb des GVZ. Die 2,3 km Gleis sind mit Handweichen ausgestattet. Der BÜ in km 4.965 ist in die Sicherheitstechnik des ESTW integriert. Der BÜ 2 – „Pazifik“ ist mit Blinklichtern ausgerüstet. Die Zuführung zum Seehafen-Terminal Nordfrost (Gleis 160) ist mit einer 333 m langen Umfahrung ausgebaut.

2.4 KV-Anlage (Suprastruktur EUROGATE) – nur nachrichtlich-

Die KV-Anlage wird über die Verbindungsgleise 81 und 82 mit der Vorstellgruppe verbunden. Sie befindet sich im Eigentum der EG-KV und gehört damit zur Suprastruktur. Die KV-Anlage besteht aus sechs nicht überspannten, zugangen Gleisen, die durch

hat gelöscht: Die Gleise 31 und 161

hat gelöscht: sollen

hat gelöscht: e dienen

hat gelöscht: und sind daher mit entsprechenden Auffangwannen ausgestattet.

hat gelöscht: Schadwagengleis

hat gelöscht: 2024

bis zu fünf Portalkräne bedient werden können. Die KV-Anlage wird durch die Betriebsgesellschaft Rail Terminal Wilhelmshaven GmbH betrieben, die hierfür eigene Nutzungsbedingungen aufgestellt hat.

2.5 Seehafen-Terminal Nordfrost nur nachrichtlich-

Die Umschlagsanlage wird über das Gleis 160 erreicht. Das Gleisnetz ist ca. 1,6 km lang und verfügt über zwei ortsgestellte Weichen.

Das Gleis NF3 führt in eine Schwerlastumschlagshalle. Teile der Gleise sind überfahrbar.

Es sind Rangierfahrten über Weiche 1410 oder 1413 möglich. Die Zufahrten werden über ein ferngesteuertes Tor (NF 1 und NF 2) gesichert.

Die Ein- und Ausfahrt aus/in Richtung Wilhelmshaven JadeWeserPort erfolgen als Rangierfahrt zum Bahnhof JadeWeserPort und von dort in Richtung Wilhelmshaven Ölweiche als Zufahrt.

Die Gleisinfrastruktur wird nach FV-NE betrieben.

3. Zugangsbedingungen

Die im Folgenden beschriebenen Rechte und Pflichten der JWPM gegenüber dem Zugangsberechtigten können durch Dritte wahrgenommen werden, soweit sie in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit JWPM stehen.

3.1 Grundsätze für den Zugang zu der Serviceeinrichtung der JWPM

3.1.1 Infrastrukturnutzungsvertrag

Voraussetzung für die Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen dem Zugangsberechtigten und JWPM.

Vor Unterzeichnung des Infrastrukturnutzungsvertrages hat der Zugangsberechtigte kein Anrecht auf Nutzung der Serviceeinrichtung der JWPM. Die mit dem Abschluss dieses Vertrages gewährte Nutzung umfasst:

- die Einfahrt über das Zuführungsgleis aus dem Netz der DB InfraGO oder über das Verbindungsgleis aus der KV-Anlage der EG-KV in die Serviceeinrichtung der JWPM sowie die Ausfahrt in die jeweilige Gegenrichtung,
- die Durchführung von Rangierfahrten nach Maßgabe der Dispositionsvorgaben der JWPM,
- die Zwischenabstellung von Wagen nach dem Zugeingang bzw. vor dem Zugausgang auf hierfür durch JWPM zugewiesenen Gleisen sowie
- die Nutzung der von JWPM hierfür vorgesehenen Gleise zur Abstellung von Eisenbahnfahrzeugen.

Auf Grundlage des Infrastrukturnutzungsvertrags wird für jede einzelne durch den Zugangsberechtigten beantragte Nutzung eine Nutzungszeit („Slot“) nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 5.1 vereinbart. Die Regelungen des Infrastrukturnutzungsvertrags

hat gelöscht: Netz AG

hat gelöscht: 2024

werden Bestandteil jeder Vereinbarung über eine Einzelnutzung gemäß Ziffer 5.1, die jeweils durch Annahme eines auf die Beantragung einer Nutzungszeit gemäß Ziffer 5.2 folgenden Angebots der JWPM durch den Zugangsberechtigten zustande kommt.

3.1.2 Vorplanung von Verkehrsleistungen durch den Zugangsberechtigten

Zugangsberechtigte haben vor der geplanten Durchführung von Verkehrsleistungen in der Serviceeinrichtung der JWPM den gesamten Verkehrsablauf zu planen, sich, falls erforderlich, die Ortskenntnis anzueignen, ggf. die Beauftragungen von Dienstleistern zur Durchführung von Teilleistungen (z. B. Rangier- und Bedienungsfahrten) durchzuführen und die Nutzung der Serviceeinrichtung mit der Betriebsplanung JWPM abzustimmen, um einen reibungslosen Betriebsablauf in der Serviceeinrichtung zu gewährleisten.

3.1.3 Störungen und Verzögerungen im Betriebsablauf

Bei Abweichungen des Zugangsberechtigten von der vereinbarten Ankunftszeit wird fahrplanmäßig pünktlichen Zügen der Vorrang vor unpünktlichen Zügen eingeräumt. Unpünktlich ankommenden Zügen werden verfügbare Nutzungszeiten in der Reihenfolge ihrer Ankunft zugeteilt.

Überschreitet ein Zugangsberechtigter aus von ihm zu vertretenden Gründen die vereinbarte Nutzungszeit oder weicht anderweitig von den vereinbarten Nutzungen ab, ist er verpflichtet, JWPM von hieraus resultierenden Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

3.1.4 Datenaustausch und –weitergabe

JWPM setzt für die Bereitstellung und den Betrieb des Dispositionssystems einen externen technischen Dienstleister ein. Die Vereinbarung von Nutzungszeiten (siehe auch Ziffern 5 ff.) erfolgt im Geltungsbereich dieser Nutzungsbedingungen über das von JWPM eingesetzte Dispositionssystem. In diesem Dispositionssystem werden sämtliche für die Vereinbarung und Verwaltung von Nutzungszeiten erforderlichen Informationen verarbeitet.

Zur Gewährleistung einer reibungslosen Betriebsabwicklung sind alle Zugangsberechtigten verpflichtet, das Dispositionssystem im Rahmen der betrieblichen Prozesse zu nutzen. Die Verarbeitung der vom EVU gemäß Ziffer 5.2 zu übermittelnden Daten erfolgt ausschließlich über dieses Dispositionssystem.

JWPM setzt für die Bereitstellung und den Betrieb des Dispositionssystems einen externen technischen Dienstleister ein.

Der Zugangsberechtigte stimmt einer Weiterleitung von Daten der DB InfraGO an JWPM zum Zweck der Zulaufsteuerung (z. B. LeiDis-NK) zu.

JWPM gewährleistet, dass der Zugang zum Dispositionssystem jedem Nachfrager diskriminierungsfrei und zu gleichen Konditionen ermöglicht wird. Die Nutzung des Dispositionssystems ist zwischen dem Zugangsberechtigten und JWPM zu vereinbaren. Die Mandantenfähigkeit sowie Vertraulichkeit der Daten sind sichergestellt.

Die Übersendung der Wagenlisten in Verbindung mit der Nutzung der KV-Anlage der Rail Terminal Wilhelmshaven GmbH kann alternativ über das EDV-System der Rail Terminal Wilhelmshaven GmbH „Codis“ erfolgen. Die in Codis erfassten Daten werden

hat gelöscht: auf der Grundlage des EDV-Systems „ZEDAS railhub“...

hat gelöscht: System

hat gelöscht: alle

hat gelöscht: en

hat gelöscht: relevanten

hat gelöscht: effektiven

hat gelöscht: hat jeder

hat gelöscht: Abwicklung „ZEDAS railhub“

hat gelöscht: Eine

hat gelöscht: laut Ziffer 5.2 seitens JWPM kann ausschließlich über dieses System vorgenommen werden.

hat gelöscht: JWPM hat die Firma¶
ZEDAS GmbH¶
Adolf-Hennecke-Straße 37¶
01968 Senftenberg¶
Telefon: +49 3573 7075 0 / www.zedas.com¶
beauftragt,¶
„ZEDAS railhub“ für sie bereitzustellen und zu betreiben.¶

hat gelöscht: garantiert

hat gelöscht: zu „ZEDAS railhub“

hat gelöscht: von „ZEDAS railhub“

hat gelöscht: /

hat gelöscht: ist

hat gelöscht: ,

hat gelöscht: können

hat gelöscht: 2024

über eine Schnittstelle an das Dispositionssystem der JWPM übergeben. Für die Bearbeitung der Zugeingangs- und Zugausgangsmeldungen sind ausschließlich die im Dis-positionssystem vorhandenen Daten maßgeblich. JWPM hat keinen Einfluss auf die Administration und Systemfunktionalitäten von „Codis“.

Der Zugangsberechtigte stimmt einer Weiterleitung von Daten der DB InfraGO an JWPM zum Zweck der Zulaufsteuerung (z. B. LeiDis-NK) zu.

hat gelöscht: „ZEDAS railhub“

hat gelöscht: A

hat gelöscht: gilt

hat gelöscht: „ZEDAS railhub“-System

hat gelöscht: DB Netz AG

3.1.5 Verantwortung für die die Serviceeinrichtung nutzenden Fahrzeuge

Ein Zugangsberechtigter ist im Rahmen der Nutzung der Serviceeinrichtung gegenüber JWPM so lange für die Fahrzeuge verantwortlich, bis diese die Serviceeinrichtung wieder verlassen haben oder ein anderer Zugangsberechtigter, der ebenfalls über einen Infrastrukturnutzungsvertrag mit JWPM verfügt, schriftlich die Verantwortung für diese Fahrzeuge übernimmt.

3.1.6 Übertragung von Rechten und Pflichten des Zugangsberechtigten

Für den Eintritt in die Rechte und Pflichten des Zugangsberechtigten aus einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG durch einen Dritten (z. B. einen Nachunternehmer) ist die vorherige schriftliche Information an JWPM erforderlich. JWPM kann einem solchen Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Sicherheitsanforderungen, nicht genügt. Tritt ein Drittunternehmen in den Vertrag ein, so haften dieses und der Zugangsberechtigte gegenüber JWPM als Gesamtschuldner für die Forderungen aus der Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Aufwendungen.

3.1.7 Betriebszeiten der Serviceeinrichtung

Fahrzeugbewegungen innerhalb der Serviceeinrichtung der JWPM sind während der Besetzungszeiten des Stellwerks möglich.

3.2 Betrieblich-technische Regelungen für den Zugang zur Serviceeinrichtung

3.2.1 Vorschriften

Im Bereich der Serviceeinrichtung der JWPM gelten neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die nachstehenden Regelwerke:

- AEG: Allgemeines Eisenbahngesetz
- EBO: Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung
- EBZugV: Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung
- EBV: Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
- ERegG: Eisenbahnregulierungsgesetz
- GGVSE: Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn)
- Signalbuch, DB KoRil 301
- Ril 408: Fahrdienstvorschrift der DB InfraGO
- Ril 462: Betrieb des Oberleitungsnetzes

hat gelöscht: Netz AG

hat gelöscht: 2024

- Ril 997: Oberleitungsanlagen
- Ril 046.2302: Schaltantragsteller
- Ril 046.2301A01: Bahnerdungsberechtigter
- DIN VDE 0115: Bahnanwendungen – Ortsfeste Anlagen – Elektrische Sicherheit, Erdung und Rückleitung
- Technischen Netzzugangsbedingungen (TNB) der DB InfraGO
- VDV 201 (Bedingungen für die Gestaltung von Funkfernsteueranlagen für Triebfahrzeuge von nichtbundeseigenen Eisenbahnen)
- VDV 211 (Funkfernsteuerung von Triebfahrzeugen)
- VDV 714 (Leitlinien für die Beurteilung der Betriebsdiensttauglichkeit in Verkehrsunternehmen)
- VDV 754 (Richtlinie über die Anforderungen an die Befähigung von Mitarbeitern im Betriebsdienst bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BMB-NE))
- VDV 753 (Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie)
- VDV 755 (Streckenkenntnis-Richtlinie)
- VDV 757 (Bremsen im Betrieb bedienen)
- BUVO-NE (Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen)
- Betriebsstellenbuch (siehe Ziffer 1.2)
- Bedienungsanweisungen
- BGV D30 (Schienenbahnen)
- BGV D33 (ehemals VBG 38a): Arbeiten im Bereich von Gleisen
- DGUV-Information 203-019: Arbeiten an Fahrleitungsanlagen
- BÜV-NE (Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nicht-bundeseigenen Eisenbahnen)

hat gelöscht: Netz AG

hat formatiert: Schriftart: Arial

3.2.2 Erforderliche Orts- und Bahnhofskennnisse

Für die Nutzung der Serviceeinrichtung muss das Personal des EVU die erforderliche Orts- und Bahnhofskennnisse aufweisen. Zur Vermittlung der Orts- und Bahnhofskennnisse wird auf Ziffer 2.3 (3) JWP-NBS-AT verwiesen.

3.2.3 Erforderliche Kommunikationseinrichtungen

Das EVU ist zur Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Betriebs verpflichtet, bei der Nutzung der Serviceeinrichtung die von JWPM vorgegebenen Kommunikationseinrichtungen vorzuhalten und zu betreiben.

Die Triebfahrzeuge des EVU oder des Halters müssen für Rangier- und Bedienungsfahrten in der Serviceeinrichtung der JWPM über analogen Rangierfunk verfügen. Die entsprechenden Frequenzen können den örtlichen Betriebsvorschriften entnommen werden oder werden dem Zugangsberechtigten auf Nachfrage mitgeteilt.

hat gelöscht: 2024

Die interne Kommunikation der Mitarbeiter des EVU darf nicht über die von JWPM betriebenen Rangierfunkkanäle erfolgen. Die Beschaffung und der Betrieb geeigneter Kommunikationsmittel liegen im Verantwortungsbereich der EVU.

3.2.4 Freimachen der benutzten Infrastruktur

Benutzt der Zugangsberechtigte Infrastrukturanlagen aus von ihm zu vertretenden Gründen über das vereinbarte Maß hinaus, so wird JWPM den Zugangsberechtigten auffordern, die Infrastruktur innerhalb einer von ihr angemessenen Frist freizumachen. Kommt der Zugangsberechtigte dieser Aufforderung nicht oder innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist JWPM berechtigt, die Infrastruktur auf Kosten des Zugangsberechtigten zu räumen (siehe JWP-NBS-BT Ziffer 5.7.1). Ziffer 5.3 (4) JWP-NBS-AT bleibt unberührt.

3.2.5 Betanken von Triebfahrzeugen

Das Betanken von Triebfahrzeugen im Bereich der Serviceeinrichtung der JWPM ist nicht zugelassen.

3.2.6 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb gilt die BUVO-NE in der aktuellen Fassung. Das Notfallmanagement im Bereich der Serviceeinrichtung wird durch JWPM durchgeführt. Das EVU stellt JWPM auf Verlangen alle erforderlichen Daten (z. B. Nachweise über Befähigung des eingesetzten Personals, Indusi-Daten) zwecks Durchführung der gesetzlich geforderten Untersuchungen zur Verfügung.

Alle gefährlichen Ereignisse und Unfälle auf der Eisenbahninfrastruktur der JWPM sind der Unfallmeldestelle des JWPM, im Stellwerk JWP, unverzüglich mitzuteilen.

Die Unfallmeldestelle (Stellwerk JadeWeserPort) für gefährliche Ereignisse auf der Eisenbahninfrastruktur ist unter der Telefonnummer 04421 – 40 980 211 zu erreichen.

Der Ereignisort darf nach einem Zwischenfall so lange nicht verändert werden, bis der Notfallmanager die Unfallstelle/Ereignisort (ggf. auch telefonisch) freigegeben hat. Gefährliche Ereignisse sind auch das Auffahren von Weichen und das Vorbeifahren an Halt zeigenden Signalen. Die Meldung an die Unfallmeldestelle entbindet das EVU nicht von seiner Pflicht zur sofortigen Information der Rettungskräfte (beispielsweise der Feuerwehr oder Polizei).

Die ständige telefonische Erreichbarkeit des gemäß § 5 BUVO-NE, Abschnitt 5.4 vorgesehenen Notfallmitarbeiters ist durch den Zugangsberechtigten sicherzustellen. Auf Anforderung des Notfallmanagers der JWPM muss der Notfallmitarbeiter des Zugangsberechtigten innerhalb von 120 Minuten am Einsatzort eintreffen.

3.2.7 Standortveränderung von Triebfahrzeugen und Wagen

Jede Veränderung des Standortes von Triebfahrzeugen und Wagen innerhalb der Serviceeinrichtung der JWPM ist mit dem Fahrdienstleiter JWPM vor Durchführung der Fahrten abzustimmen.

Die EVU sind verpflichtet, die in der Vorstellgruppe ankommenden und abgehenden Triebfahrzeuge und Wagen mittels Wagenlisten der Betriebsplanung JWPM über das Dispositionssystem zu melden. Dies gilt sowohl für Triebfahrzeuge und Wagen, die aus der Vorstellgruppe/Güterverkehrszentrum (GVZ) zu den Anschließern (EUROGATE,

hat gelöscht: „ZEDAS railhub“

hat gelöscht: 2024

NORDFROST) bewegt werden sollen, als auch für Triebfahrzeuge und Wagen, die in die Gegenrichtung bewegt werden sollen.

3.2.8 Beförderung gefährlicher Güter

Der Zugangsberechtigte hat bei der Beförderung von Gefahrgut alle notwendigen Maßnahmen (einschließlich der Informationspflichten gemäß Ziffer 5.9; Informationspflichten gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt) zu treffen, die erforderlich sind, um Gefährdungen, die von den Fahrzeugen und deren Ladung ausgehen können, zu vermeiden. Das Abstellen von Gefahrgutwagen in der Serviceeinrichtung der JWPM ist - mit Ausnahme transportbedingter Unterbrechungen - nicht zulässig.

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, bei der Beförderung von Gefahrgut unmittelbar vor dem Einfahren des Zuges in die KV-Anlage der EG-KV im Bereich der Serviceeinrichtung der JWPM im Rahmen einer äußeren visuellen Kontrolle durch qualifiziertes Personal zu überprüfen, ob die Verpackungen, in denen Gefahrgut transportiert wird, Beschädigungen oder Leckagen aufweisen. Werden im Rahmen dieser Überprüfung Beschädigungen oder Leckagen festgestellt, sind diese – soweit möglich – unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, gilt das Verfahren gemäß Ziffer 3.2.6. Die Durchführung der Prüfung, deren Ergebnis sowie etwaige Maßnahmen zur Beseitigung von Beschädigungen oder Leckagen sind grundsätzlich zu dokumentieren, die Dokumentation ist der JWPM auf deren Anforderung hin zu übergeben.

3.2.9 Beförderung von außergewöhnlichen Sendungen

Fahrten mit Lademaßüberschreitungen (Lü-Sendungen) bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den EBL in Form einer „Lü-Mitteilung“.

4. Zahlungsverpflichtung / Entgeltgrundsätze

4.1 Allgemeines

Die Grundsätze und die Höhe der Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtung der JWPM sind in dem Dokument „**Entgeltgrundsätze und Entgeltliste**“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Diese Liste wird gemäß Ziffer 1.2 unter der dort genannten Internet-Adresse veröffentlicht.

Feldfunktion geändert

4.2 Ausnahmen von der Entgeltpflicht

Nicht entgeltpflichtig sind Nutzungen der Serviceeinrichtung, die zur Ausführung einer von JWPM beauftragten Unterhaltungs- oder Baumaßnahme im Geltungsbereich dieser Nutzungsbedingungen erforderlich sind.

4.3 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich durch JWPM.

4.4 Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind auf ein von JWPM zu bestimmendes Konto auf Kosten des EVU/ZB zu überweisen. Der jeweilige Rechnungsbetrag wird 21 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

hat gelöscht: 2024

4.5 Verzugszinsen

Als Tag, an dem eine Zahlung geleistet wurde, gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto der JWPM. Bei Zahlungsverzug hat der Zugangsberechtigte Verzugszinsen zu zahlen. Für die Erhebung von Verzugszinsen gilt der gesetzliche Verzugszinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

5. Kapazitätszuweisung

5.1 Vereinbarung von Nutzungszeiten

Voraussetzung für die Vereinbarung von Nutzungszeiten ist der vorherige Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages gem. Ziffer 3.1.1. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung werden JWPM und der Zugangsberechtigte nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Nutzungszeiten („Slots“) vereinbaren („Nutzungsvereinbarung“).

Der Infrastrukturnutzungsvertrag und die Nutzungsvereinbarung stellen zusammen die Vereinbarung nach § 20 ERegG dar.

5.2 Beantragung von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtung der JWPM und gleichzeitiger Nutzung bei Anschließen (EUROGATE und NORD-FROST)

Der Zugangsberechtigte soll spätestens 48 Stunden vor der geplanten Ankunft in der Serviceeinrichtung JWPM bei der Betriebsplanung über das Dispositionssystem den Zugang unter Angabe der folgenden Daten (Angaben aus der Bestellung der Trasse bei DB InfraGO) beantragen:

- Kontaktdaten des Zugangsberechtigten
- Fahrplanperiode
- Zugnummer gem. Trassenzuweisung
- Planmäßige Ankunft in bzw. Abfahrt aus der Serviceeinrichtung der JWPM (Datum und Zeit) in das bzw. aus dem Netz der DB InfraGO
- Verkehrstageschlüssel.

Sofern noch keine Zugnummer gem. Trassenzuweisung vorliegt, ist diese durch den Zugangsberechtigten über das Dispositionssystem unverzüglich, nach Zuweisung, nachzutragen.

Bei Beantragung einer Nutzungszeit außerhalb der oben genannten Frist wird JWPM den Nutzungsantrag im Rahmen des Möglichen unverzüglich bearbeiten. Eine rechtzeitige Bearbeitung des Nutzungsantrags kann in diesem Fall nicht garantiert werden.

Die Beantragung der Nutzungszeiten erfolgt ausschließlich über das Dispositionssystem. Eine entsprechende Anleitung steht im Downloadbereich gemäß Ziffer 1.2 zur Verfügung.

5.2.1 Beantragung von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtung der JWPM zur Abstellung von Triebfahrzeugen, Zügen, Wagengruppen und Einzelwagen

Der Zugangsberechtigte soll spätestens 48 Stunden vor der geplanten Ankunft in der Serviceeinrichtung JWPM bei der Betriebsplanung über das Dispositionssystem den

hat gelöscht: „ZEDAS railhub“

hat gelöscht: Netz AG

hat gelöscht: Netz AG

hat gelöscht: „ZEDAS railhub“

hat gelöscht: „ZEDAS railhub“

hat gelöscht: von „ZEDAS railhub“

hat gelöscht: „ZEDAS railhub“

hat gelöscht: 2024

Zugang unter Angabe der folgenden Daten (Angaben aus der Bestellung der Trasse bei DB InfraGO) beantragen:

- Kontaktdaten des Zugangsberechtigten
- Fahrplanperiode
- Zugnummer gem. Trassenzuweisung
- Planmäßige Ankunft in bzw. Abfahrt aus der Serviceeinrichtung der JWPM (Datum und Zeit) in das bzw. aus dem Netz der DB InfraGO
- Beginn/Ende der geplanten Abstellung
- Angabe zu den abzustellenden Wagen (Anzahl, Wagennummer, Art der Wagen, Eigentümer, Inhalt der Wagen, vorhandene Mängel)
- Gesamtlänge des Zuges/der Wagengruppe/der Wagen
- Ansprechpartner für die Abstellung
- Zuständiger Notfallmanager des Zugangsberechtigten.

Sofern noch keine Zugnummer gem. Trassenzuweisung vorliegt, ist diese durch den Zugangsberechtigten über das Dispositionssystem unverzüglich, nach Zuweisung, nachzutragen.

Bei Beantragung einer Nutzungszeit außerhalb der oben genannten Frist wird JWPM den Nutzungsantrag im Rahmen des Möglichen unverzüglich bearbeiten. Eine rechtzeitige Bearbeitung des Nutzungsantrags kann in diesem Fall nicht garantiert werden.

Die Beantragung der Nutzungszeiten für die Abstellung von Triebfahrzeugen, Zügen, Wagengruppen, Einzelwagen [Abstellung von Fahrzeugen, für die eine weitere Verwendung nicht bekannt ist] erfolgt ausschließlich über das Dispositionssystem. Die Anmietung erfolgt gleisweise - auf Ziffer 3.2.8 der JWP-NBS-BT wird verwiesen. Zur direkten Weiterfahrt zur KV-Anlage bzw. zu den Anschlüssen ist eine erneute Beantragung einer Nutzungszeit gem. Ziffer 5.2 erforderlich.

5.3 Zuweisung von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtung der JWPM und gleichzeitiger Nutzung bei Anschlüssen (EUROGATE und NORDFROST)

JWPM macht dem Zugangsberechtigten bei Regelverkehren spätestens innerhalb von zehn Werktagen, bei Ad-hoc-Anmeldungen innerhalb von spätestens fünf Werktagen nach Eingang des Antrags ein Angebot zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit Zuweisung einer verfügbaren Nutzungszeit. Bei sehr kurzfristigen Anträgen (< 5 Werktagen) macht JWPM dem Zugangsberechtigten spätestens innerhalb von 48 Stunden ein Angebot zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit Zuweisung einer verfügbaren Nutzungszeit.

Die von der Betriebsplanung der JWPM zugewiesene Nutzungszeit umfasst auch die Abfertigungszeiten auf den an die Serviceeinrichtung der JWPM anschließenden Gleisinfrastrukturen (EUROGATE und NORDFROST). Eine gesonderte Beantragung des Terminalslots durch den Zugangsberechtigten bei den Anschlüssen (EUROGATE und NORDFROST) ist in diesem Fall nicht erforderlich. Gemäß den Nutzungsbedingungen der EG-KV werden die von JWPM zugewiesenen Nutzungs- und Abfertigungszeiten von dieser verbindlich anerkannt. Die Zuweisung der Nutzungszeiten erfolgt

hat gelöscht: Netz AG

hat gelöscht: Netz AG

hat gelöscht: „ZEDAS railhub“

hat gelöscht: „ZEDAS railhub“

hat gelöscht: 2024

über das Dispositionssystem, gleichzeitig erhält der Zugangsberechtigte eine E-Mail mit dem Hinweis auf die Zuweisung einer Nutzungszeit aus dem Dispositionssystem.

hat gelöscht: „ZEDAS railhub“

hat gelöscht: System „ZEDAS“

5.3.1 Zuweisung von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtung der JWPM zur Abstellung von Triebfahrzeugen, Zügen, Wagengruppen und Einzelwagen

JWPM macht dem Zugangsberechtigten innerhalb von spätestens fünf Werktagen nach Eingang des Antrags ein Angebot zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit Zuweisung einer verfügbaren Nutzungszeit zur Abstellung. Bei sehr kurzfristigen Anträgen (< 5 Werktagen) macht JWPM dem Zugangsberechtigten spätestens innerhalb von 48 Stunden ein Angebot zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit Zuweisung einer verfügbaren Nutzungszeit.

Die von der Betriebsplanung der JWPM zugewiesene Nutzungszeit umfasst ausschließlich die Standzeit in der Vorstellgruppe. Die Zuweisung der Nutzungszeiten erfolgt über das Dispositionssystem, gleichzeitig erhält der Zugangsberechtigte eine E-Mail mit dem Hinweis auf die Zuweisung einer Nutzungszeit aus dem Dispositionssystem.

hat gelöscht: „ZEDAS railhub“

hat gelöscht: System „ZEDAS“

5.4 Annahme von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtung der JWPM und gleichzeitiger Nutzung bei Anschließern (EUROGATE und NORD-FROST)

5.4.1 Annahme von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtung der JWPM zur Abstellung von Triebfahrzeugen, Zügen, Wagengruppen und Einzelwagen

Der Zugangsberechtigte soll das Angebot, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, nach dessen Eingang über das Dispositionssystem annehmen. Bei sehr kurzfristigen Anträgen (< 5 Werktagen) soll die Annahme des Angebotes durch den Zugangsberechtigten spätestens 48 Stunden vor der geplanten Ankunft in der Serviceeinrichtung über das Dispositionssystem und schriftlich an die E-Mail (disponent@jadeweserport.de) erfolgen. Erfolgt keine schriftliche Bestätigung durch die Betriebsplanung JWPM, hat der Zugangsberechtigte keinen Anspruch auf die beantragte Nutzung der Serviceeinrichtung der JWPM.

hat gelöscht: „ZEDAS railhub“

hat gelöscht: „ZEDAS railhub“

Ändern sich Daten der angefragten Leistungen, sind diese unverzüglich im Dispositionssystem nachzupflegen. Werden diese nicht vor Ankunft nachgepflegt, entstehen Kosten nach den aktuellen Entgeltgrundsätzen für die Serviceeinrichtung der JWPM zu Lasten des Zugangsberechtigten.

hat gelöscht: „ZEDAS railhub“

5.5 Koordinierungsverfahren

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen für die Serviceeinrichtung der JWPM vor, führt die Betriebsplanung JWPM ein Koordinierungsverfahren gemäß § 13 ERegG wie folgt durch:

- JWPM nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen werden mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen beteiligt.
- JWPM kann abweichend von Buchstabe a) einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. JWPM muss Verhandlungen mit allen von

hat gelöscht: 2024

einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

- c) Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach Ziffer 5.6. Falls der Zugangsberechtigte auch Abfertigungszeiten auf der Serviceeinrichtung der EG-KV beantragt hat, wird im Koordinierungsverfahren die Verfügbarkeit von Kapazitäten in der KV-Anlage berücksichtigt.

5.6 Vorrangregelungen, Ablehnung von Nutzungsanträgen

Führt das Koordinierungsverfahren gemäß Ziffer 5.5 nach § 13 ERegG zu keiner einvernehmlichen Lösung, gelten nachstehende Vorrangregelungen auch für die Serviceeinrichtung der EG-KV in der angegebenen Reihenfolge:

- a) Anträge, die notwendige Folge einer mit dem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind, haben Vorrang vor Anträgen ohne einen solchen Bezug.
- b) Zug-/Rangierfahrten mit anschließender bzw. vorauslaufender Nutzung der sich anschließenden KV-Anlage bzw. eines anderen Anschließers haben Vorrang vor der Abstellung von Zügen, Wagengruppen oder Einzelwagen.
- c) Regelmäßig an einem oder mehreren Wochentag(en) zur gleichen Zeit verkehrende Züge haben Vorrang vor nicht regelmäßig verkehrenden Zügen.

Ist danach immer noch keine Entscheidung über die Zuweisung der Nutzungszeit möglich, erhält der Antrag Vorrang, der von den konkurrierenden Anträgen als erster bei JWPM eingegangen ist.

Kann einem Nutzungsantrag auch nach Durchführung des Koordinierungsverfahrens nicht entsprochen werden, erfolgt gem. § 72 Satz 1 Nummer 3 ERegG eine Mitteilung der JWPM an die Bundesnetzagentur. JWPM informiert den Zugangsberechtigten über die Ablehnung und die Gründe des Antrags. Die Ablehnung wird dem Zugangsberechtigten wirksam mitgeteilt, nachdem die sich an die Mitteilung an die Bundesnetzagentur anschließende Prüfungsfrist ohne Widerspruch der Bundesnetzagentur verstrichen ist.

5.7 Rückgabe von zugewiesenen Nutzungszeiten durch den Zugangsberechtigten; Nichtnutzung von Nutzungszeiten

Nimmt ein Zugangsberechtigter eine zugewiesene Nutzungszeit nicht in Anspruch, so hat er dieses unverzüglich, spätestens jedoch 48 Stunden vor Beginn der bestellten Nutzung, der Betriebsplanung der Serviceeinrichtung der JWPM elektronisch über das Dispositionssystem mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung später als 48 Stunden vor Beginn der bestellten Nutzung oder unterlässt der Zugangsberechtigte diese Mitteilung, werden Entgelte entsprechend den Regelungen in Ziffer 4 der Entgeltgrundsätze für die Serviceeinrichtung der JWPM fällig.

Nimmt ein Zugangsberechtigter eine zugewiesene Nutzungszeit innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen nicht in Anspruch, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, ist JWPM berechtigt, die Nutzungsvereinbarung zu kündigen.

hat gelöscht: „ZEDAS railhub“

hat gelöscht: 2024

5.7.1 Kündigung von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtung der JWPM zur Abstellung von Triebfahrzeugen, Zügen, Wagengruppen und Einzelwagen

Werden die für die Abstellung von Triebfahrzeugen, Zügen, Wagengruppen, Einzelwagen zur Verfügung gestellten Gleise für Zug- bzw. Rangierfahrten – auch innerhalb des genehmigten Abstellzeitraumes – benötigt, so wird JWPM den jeweiligen Zugangsberechtigten, der das Gleis zur Abstellung am längsten belegt hat, zur Räumung des jeweiligen Gleises auffordern. Für die Räumung des Gleises wird JWPM dem Zugangsberechtigten eine von ihr angemessenen Frist einräumen. Kommt der Zugangsberechtigte dieser Aufforderung zur Räumung nicht oder innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist JWPM berechtigt, die Infrastruktur auf Kosten des Zugangsberechtigten zu räumen (siehe JWP-NBS-BT Ziffer 3.2.4). Ziffer 5.3 (4) JWP-NBS-AT bleibt davon unberührt.

5.8 Anmeldung in der Serviceeinrichtung

Gemäß Ziffer 5.2 (2) JWP-NBS-AT hat sich der Zugangsberechtigte in der Serviceeinrichtung anzumelden. Dieser Anmeldevorgang erfolgt über das Dispositionssystem im Rahmen der Anmeldung „Hafen“. Die folgenden Daten werden aus dieser Anmeldung generiert und der Betriebsführung JWPM zur Verfügung gestellt:

- Triebfahrzeug (bei Abstellung in der Serviceeinrichtung)
- Gesamtlänge des Zuges bzw. der Wagengruppen
- Anzahl der Wagen einschließlich der Wagennummern
- ggfs. Angabe des Zugfahrten durchführenden EVUs (falls nicht Antragsteller)
- ggfs. Rangier- oder Bedienungsleistungen durchführendes EVU (falls nicht Antragsteller)
- Gefahrgut (GGVE und UN-Nummer) einschließlich der Position im Zugverband bzw. innerhalb der Wagengruppe.

hat gelöscht: „ZEDAS railhub“

hat gelöscht: ggf.

5.9 Zuglaufmeldung

Abweichungen von der geplanten Ankunftszeit von mehr als einer Stunde sind bei ihrem Auftreten sofort schriftlich dem Fahrdienstleiter der Serviceeinrichtung per E-Mail (bahnbetrieb@jadeweserport.de) zu melden.

hat gelöscht: 2024